



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5156321-423

- Beklagter -

wegen Asylantrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe -10. Kammer- durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Dr. Dürig als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 08. Februar 2007

für Recht erkannt:

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Ziff. 1 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.06.2005 und Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2006 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Der 2004 im Bundesgebiet geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger von der Volkszugehörigkeit der Hazara und von der Religionszugehörigkeit Christ. Im März 2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) aufgrund einer Anzeige des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.03.2005 ein Asylverfahren nach § 14 a AsylVfG ein und gab den Eltern des Klägers unter dem 05.04.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 24.06.2005 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 2). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger unter Fristsetzung die Abschiebung nach Afghanistan an. Hiergegen erhob der Kläger am 21.07.2005 Klage.

Die Eltern und Geschwister des Klägers sind nach eigenen Angaben im Jahre 2003 in das Bundesgebiet eingereist. Mit rechtskräftigem Urteil vom 11.01.2006 (A 10 K 10553/04) verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Beklagte festzustellen, dass bei ihnen in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Familienangehörigen des Klägers seien bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylherheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, weil sie vom islamischen Glauben zum christlichen Glauben übergetreten seien.

Mit Bescheid vom 02.05.2006 hob das Bundesamt Ziff. 2 bis Ziff. 4 seines Bescheids vom 24.06.2005 auf (Ziff. 1) und stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. (Ziff. 3) Ferner lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (erneut) ab (Ziff. 2). Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, beim Kläger lägen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AsylVfG vor, weil bei seinen Eltern nunmehr unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG festgestellt worden sei. Da sie wegen ihrer Einreise auf dem Landweg nicht als Asylberechtigte anerkannt worden seien, komme eine Asylanerkennung nach § 26 Abs. 2 AsylVfG hingegen nicht in Betracht. Wegen der Geburt des Klägers im Bundesgebiet lägen auch individuelle Asylgründe nicht vor; auch aus der

Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung.

Mit Schriftsätzen vom 09.05.2006 und vom 13.09.2006 haben die Beteiligten den Rechtsstreit im Hinblick auf Ziff. 2 bis 4 des Bescheids vom 24.06.2005 für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt bei sachdienlicher Auslegung (§§ 86, 88 VwGO) zuletzt,

Ziff. 1 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.06.2005 und Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamts vom 02.05.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Zur Begründung macht er geltend, es bestehe eine Verfolgungsgefahr wegen seiner Zugehörigkeit zum Christentum. Da er im Bundesgebiet geboren sei, könne ihm - anders als dies bei seinen Eltern geschehen sei - § 26 a AsylVfG nicht entgegengehalten werden.

Mit Beschluss vom 29.03.2006 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 18.05.2006 und vom 29.05.2006 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Beklagten (1 Heft) sowie die Gerichtsakten im Verfahren der Eltern und Geschwister des Klägers A 10 K 10553/04 vor; wegen der Einzelheiten wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht entscheidet im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

1.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden (dazu 3.).

2.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigten zu; die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.06.2005 und vom 02.05.2006 sind daher aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen (§113 Abs. 5 VwGO).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z. B. seine Ethnie oder Volkszugehörigkeit), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Als derartige Rechtsgutverletzungen kommen zunächst Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der physischen (Bewegungs-)Freiheit in Betracht. Erheblich sind indes auch etwa Beschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 357; B. v. 02.07.1987, BVerfGE 76, 143, 158), wenn der Gläubige mit anderen Worten durch die ihm auferlegten Einschränkungen und Verhaltenspflichten als religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerfG, Urt. v. 25.10.1988, BVerfGE 80, 321, 324 m. w. N. und BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, BVerwGE 120, 16). Zur Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums hat das BVerwG (Urt. vom 20.01.2004, BVerwGE 120, 16) im Einzelnen ausgeführt:

"Eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich nicht nur aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen in Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Betroffenen, sondern auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit ergeben, wenn sie nach ihrer *Intensität* und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfGE 76, 143 <158> unter Hinweis auf BVerfGE 54, 341

<357>). Bezogen auf die Religionsfreiheit ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerfGE 76, 143 <158 f.>, ferner Kammerbeschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986 - BVerwG 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31 <38, 40>). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Dieser - auch als "forum internum" bezeichnete (vgl. etwa Urteil vom 25. Januar 1995 - BVerwG 9 C 279.94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176 = NVwZ 1996,82) - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (vgl. neben den vorstehend genannten Entscheidungen auch Urteil vom 29. August 1995 - BVerwG 9 C 1.95 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 179). Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kern der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar wäre (z.B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet - wie dies im Iran der Fall ist -, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfGE 76, 143 <159 f.>). Eingriffe in den menschenrechtlich geforderten Mindestbestand der Religionsfreiheit führen allerdings nur dann zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Einzelfall, wenn der jeweilige Glaubensangehörige von ihnen auch selbst betroffen ist. Wird etwa die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe als solche unter Strafe gestellt, ergibt sich eine Betroffenheit schon aus der bloßen Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Werden hingegen lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe schutzbedürftig. Das ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie der einzelne Glaubensangehörige seinen Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft können sich demnach durchaus für praktizierende oder eher am Rande stehende Gläubige Unterschiede ergeben (BVerfGE 76, 143 <160>)."

Nach diesem Maßstab steht dem Kläger ein Asylanspruch zu.

Die Familie des Klägers hat glaubhaft gemacht, zum Christentum übergetreten zu sein. Die Beklagte hat nicht substantiiert bestritten, dass auch der Kläger dem christlichen Glauben angehört; dies ergibt sich auch aus seiner Abstammungsurkunde und seinem Namen.

Es kann dahinstehen, ob der oben dargestellte Maßstab für eine Verfolgung bei Eingriffen in das religiöse Existenzminimum im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) zu erweitern und auf die öffentliche Glaubensbetätigung zu erstrecken ist. Denn dem Kläger wäre es nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht möglich, seinen Glauben auch nur im internen Bereich zu bekennen. Ferner wäre das Leben aller Familienangehörigen bei Bekanntwerden des Glaubenswechsels der Eltern des Klägers bedroht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf das den Beteiligten bekannte Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.01.2006 - A 10 K 10553/04 - im Verfahren der Eltern und Geschwister des Klägers Bezug genommen (ebenso VG Minden, Urt. v. 13.01.2005 - 9 K 5560/03.A -, juris; VG Göttingen, Urt v. 10.05.2006 - 4 A 210/03 - Milo). An der Sach- und Rechtslage hat sich auch im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nichts geändert. Vielmehr wird die damalige Prognose, dass Konvertiten bei einer Rückkehr nach Afghanistan in asylerberheblicher Weise gefährdet sind, durch den Fall des zum Christentum konvertierten Afghanen Abdul Rahman bestätigt, der von der afghanischen Staatsanwaltschaft angeklagt wurde und mit seiner Verurteilung zum Tode rechnen musste. Lediglich aufgrund erheblichen internationalen Drucks kam es zu seiner Freilassung. Rahman musste jedoch Afghanistan umgehend verlassen, um eine Ermordung durch islamische Fundamentalisten zu entgehen (vgl. hierzu etwa Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2006, FAZ vom 29.03.2006, Die Welt v. 23.03.2006, Spiegel online v. 28. u. v. 29.3.2006).

Auch im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Situation von Konvertiten. In der islamischen Rechtslehre besteht nach wie vor Einverständnis darüber, dass der Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen ist. Bereits unter der Herrschaft der Taliban mussten Konvertiten zum Christentum mit der Todesstrafe rechnen; es ist nicht ersichtlich, dass sich die Einstellung staatlicher Stellen gegenüber

Konvertiten unter der Regierung Karzai in nachhaltiger Weise geändert hat. Die afghanische Verfassung enthält in Art. 3 einen Islamvorbehalt; die Sharia wird auch praktiziert. Auch in der afghanischen Gesellschaft gilt der Abfall vom Islam als denkbar schwerster religiöser Verstoß. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre es in der fundamentalistischen, von Stammesmentalität geprägten afghanischen Gesellschaft, in der Großfamilien die Einhaltung der in der Gesellschaft herrschenden Werte überwachen, unmöglich, den christlichen Glauben auch nur im familiären Bereich ungehindert auszuüben. Vielmehr müssen Afghanen, die zum Christentum übergetreten sind oder auch nur in den Verdacht geraten, mit dem christlichen Glauben zu sympathisieren, mit mittelbaren und unmittelbaren staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Dies gilt nach den vorliegenden Erkenntnissen auch für die Kinder konvertierter Eltern, die selbst nicht konvertiert sind (vgl. zum Ganzen etwa AA, Lagebericht November 2005, Dr. Mostafa Danesch, Gutachten v. 13.05.2005 an V Braunschweig; AA v. 22.12.2004 an VG Hamburg, AA v. 05.04.2004 an VG Hannover, ai v. 28.07.2003 an VG Neustadt, Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 1.3.2004 sowie die in den o.g. Urteilen zitierten Erkenntnisquellen).

Dem Kläger steht daher der geltend gemachte Anspruch zu.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG. Es entsprach der Billigkeit, der Beklagten auch die Kosten im Hinblick auf den erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits aufzuerlegen, weil sie auch insoweit voraussichtlich unterlegen wäre.